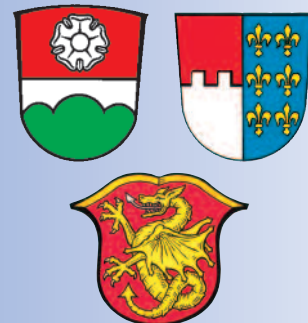


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

47. JAHRGANG

DONNERSTAG, 29. FEBRUAR 2024

NUMMER 8

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgende Gegenstände wurden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

04.02., LK Erding Zustorf, Gewässer aller Art, Kajak

Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Musikförderpreis der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg – Solowettbewerb – Präambel

Alle Bewerberinnen und Bewerber zum Musikförderpreis der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg müssen mit 1. Wohnsitz im Bereich der Gemeinden Berglern, Langenpreising oder Wartenberg gemeldet sein und dürfen zum Zeitpunkt des Vorspiels nicht älter als 18 Jahre sein. Für den Duo-Trio und Ensemblebereich sind darüber hinaus auch Schülerinnen und Schüler teilnahmeberechtigt, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft haben. Bei den Duos muss eine Person innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg wohnhaft sein, bei den Trios müssen zwei Personen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft wohnhaft sein. Bei Ensembles muss der größere Teil der Teilnehmenden aus der Verwaltungsgemeinschaft stammen.

In den geraden Kalenderjahren (z.B. 2024) findet jeweils ein Solowettbewerb statt. In den ungeraden Kalenderjahren (z.B. 2025) findet ein Duo-Trio- und Ensemblewettbewerb statt.

Teilnahmebedingungen Solowettbewerb

Teilnehmen können Solisten*innen auf allen Instrumenten, die auch beim Wettbewerb Jugend musiziert zugelassen sind. Bei Rückfragen steht Ihnen das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg unter folgender Telefonnummer 08762/7309-121 gerne zur Verfügung.

Nachfolgende Kriterien müssen beim Wettbewerb erfüllt werden:

Altersgruppen:

Die Teilnehmer*innen müssen einer der nachfolgenden Altersgruppen angehören:

- 1) Altersgruppe Ia: bis 7 Jahre
- 2) Altersgruppe Ib: 8 bis 9 Jahre
- 3) Altersgruppe II: 10 bis 12 Jahre
- 4) Altersgruppe III: 13 bis 15 Jahre
- 5) Altersgruppe IV: 16 bis 19 Jahre

Vorspielzeiten:

Die Vorspielzeit beträgt in den jeweiligen Altersgruppen:

- 1) Ia und Ib: 3 – 6 Minuten
- 2) II: 5 – 10 Minuten
- 3) III: 8 – 12 Minuten
- 4) IV: 10 – 15 Minuten

Die angegebene Vorspielzeit bezieht sich jeweils auf die Mindest- und Höchstvorspielzeit.

Zu spielen sind mindestens zwei Stücke aus unterschiedlichen Stil-epochen (z.B. Renaissance, Barock, Klassik, Romantik, Neuzeit) mit

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten:

Mo 8:30-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Di + Fr 8-12 Uhr,

Mi 8-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Do 8-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Josefsheim Wartenberg	735590
(Kinderkrippe „Nikolaus, Kinderhort „Die wilden Wawittel, Tagespflegegruppe „Anna“ u. Mittagsbetreuung Berglern)	
Kindertagesstätte I „Zwergerlhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt Wartenberg	0151/23 69 64 76
Pflegekrisendienst für Berglern und Langenpreising	Tel. 08122/976 282

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790

Stördienst Strom

Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: November bis März

Mittwoch 15 bis 17 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56

Öffnungszeiten: November bis Februar

Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 17 Uhr

Samstag 10 bis 13 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Deutlmoos

Öffnungszeiten: November bis Februar

Dienstag 15 bis 17 Uhr | Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Langengeisling, Kapellenstr. für Sperrmüll

Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 15 bis 18 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

unterschiedlichem Charakter, z.B. ein langsamer und ein schneller Satz. Die Stücke, die gespielt werden, sind mit der Anmeldung bekanntzugeben (Bezeichnung des Werkes, Komponist/Bearbeiter, Satzangabe/Tempo und Zeitdauer).

Das jeweilige Musikstück kann allein oder mit Begleitung (in der Regel Klavierbegleitung) vorgetragen werden. Es dürfen zur Begleitung keine elektronischen Instrumente oder Playbacks verwendet werden. Die Begleitung wird auf Wunsch bewertet und ggf. auch dotiert. Die Begleitung muss einer der vorbenannten Altersgruppen angehören.

Preise:

Jeder Teilnehmer*in erhält eine Urkunde.

Die 1. Preise sind mit € 100,- die 2. Preise mit € 75,- und die 3. Preise mit € 50,- dotiert.

Allgemeine Hinweise zum Musikförderpreis der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Wertungsspiel

Das öffentliche Wertungsspiel findet am **Samstag, den 13. Juli 2024** ab 9 Uhr in der Aula der Marie-Pettenbeck-Schule, Zustorfer Str. 1, 85456 Wartenberg statt. Der genaue Ablaufplan wird den Teilnehmenden nach dem Anmeldeschluss zugesandt.

Die Bewertung der Teilnehmer*innen erfolgt in Anlehnung an die Kriterien des Wettbewerbes „Jugend Musiziert“. Es zählen u.a. Parameter wie musikalische Gestaltung, Zusammenspiel, rhythmische und spieltechnische Sicherheit.

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) 1. Preis: | 23 - 25 Punkte |
| b) 2. Preis: | 20 - 22 Punkte |
| c) 3. Preis: | 17 - 19 Punkte |
| d) mit Erfolg teilgenommen: | 12 - 16 Punkte |
| e) teilgenommen: | bis 11 Punkte |

Die unabhängige Jury setzt sich aus erfahrenen Musikpädagogen*innen zusammen und wird von der Verwaltungsgemeinschaft bestellt.

Preisträgerkonzert

Das Konzert der Preisträger findet am **Sonntag, den 21. Juli 2024** im Wittelsbacher Saal (Alte Schule) statt. Beim Preisträgerkonzert musizieren alle 1. Preisträger. Alle Teilnehmenden erhalten hier ihre Urkunden.

Anschlusskonzepte

Für die Preisträger*innen werden nach Möglichkeit musikalische Anschlusskonzepte im Sinne einer besonderen musikalischen Förderung geschaffen. Anschlusskonzepte können z.B. die Mitwirkung in Blaskapellen, Streichergruppen oder z. B. Volksmusikgruppen aus der Verwaltungsgemeinschaft sein. Auch die besondere Förderung über die Kreismusikschule durch die kostenfreie Aufnahme in ein Ensemble ist möglich. Die möglichen Anschlusskonzepte werden an die Preisträger im Nachgang herangetragen.

Anmeldeunterlagen

Anmeldeunterlagen sind im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft, 1. Stock, Zi.Nr. 112 bei Frau Möritz erhältlich oder stehen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft www.vg-wartenberg.de als Download zur Verfügung.

Bitte Anmeldeschluss beachten!

Anmeldeschluss ist Freitag, der 28. Juni 2024

Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Für alle nicht benannten Bereiche gelten die Regularien und Richtlinien von „Jugend musiziert“. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Wartenberg, den 02.02.2024

gez. Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender

Merkblatt für den Einsatz des Großhäckslers im Landkreis Erding

Eine weit greifende Maßnahme der Abfallvermeidung ist die Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch einen Großhäcksler

direkt an der Anfallstelle. Das ermöglicht die unmittelbare Verwertung des Häckselgutes in den Hausgärten beispielsweise zum Mulchen oder Kompostieren.

Hierfür müssen sich private Haushalte bei den **zuständigen Gemeindeverwaltungen** anmelden. Für den Stadtbereich Erding erfolgt die Anmeldung direkt im Landratsamt Erding, Fachbereich Abfallwirtschaft, Tel. 08122/58-1151 oder -1152.

Aus Kostengründen und um Gebührengerechtigkeit zu gewährleisten wird pro Haushalt eine maximale Einsatzzeit des Großhäckslers von 10 Minuten festgesetzt.

Um einen reibungslosen Verlauf beim Einsatz des Landkreishäckslers zu Gewährleisten, gibt das Landratsamt Erding einige wichtige Informationen:

- Grundsätzlich wird die Dienstleistung nur für private Hausgärten erbracht, die Müllgebühren entrichten und für den Häckseldienst angemeldet sind. Für Forsthölzer kann die Leistung nicht in Anspruch genommen werden! Jeder Angemeldete kann die Leistung nur einmal pro Häckselaktion (Frühjahr und Herbst) in Anspruch nehmen, auch wenn die maximale Häckseldauer nicht ausgeschöpft wurde.
- Kosten für einen länger dauernden Einsatz werden direkt zwischen Leistungsempfänger und Häckselunternehmer abgerechnet.
- Eine Anmeldung von Vereinen (Sport-, Fischerei- und sonstige Vereine) ist nur in Absprache mit dem Fachbereich Abfallwirtschaft möglich.

Der Häckseldienst des Landkreises Erding ist eine kostenintensive Leistung, die vom Abfallgebührenhaushalt getragen wird. Um eine zügige und damit kostensparende Abwicklung zu gewährleisten sind diese Voraussetzungen zu schaffen:

- Der Häckselereinsatz erfolgt nur **für angemeldete Grundstücke**. Die Leistung wird nicht für Grundstücke erbracht, die erst am Häckseltag vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten genannt werden.
- Die Zufahrt zum Einsatzort muss entsprechend breit sein. Die **Mindestzufahrtsbreite** muss beim **Großhäcksler 4,0 m** betragen. **Kurven** müssen **5,0 m breit** sein.
- Das Häckselgut soll in Haufwerken geschichtet und nicht flächig verstreut sein, so dass die Hölzer ohne großen Aufwand entnommen werden können. Die Hölzer gelten als nicht häckselbar, wenn sie mit Lastwagen oder Anhängern abgekippt oder mit Frontladern zusammengeschoben werden. Faustzahl für die Höhe des Haufwerkes: 1,0 m.
- Es dürfen **keine Wurzelstöcke** zum Häckseln bereitgestellt werden.
- Baumdurchmesser bis 18 cm möglich. Bäume sind entsprechend auszuasten.
- Um den Häcksler nicht zu beschädigen, ist darauf zu achten, dass sich **keine Fremdstoffe** in den Haufwerken befinden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei Metallen und Steinen.
- Es ist nur verhältnismäßig frisches, zeitnah angefallenes **holziges Material** bereitzustellen. Komposthaufen bzw. Grasschnitt, Schilf, Topf- und Gemüsepflanzen sind ungeeignet.
- Die Haufwerke können nicht gehäckselt werden, wenn sie unter Spannungs-, Telefonleitungen oder unter Bäumen bereitgestellt werden.
- Das Häckselgut muss auf den Grundstücken so bereitgestellt werden, dass es von öffentlichen Grundstücken aus aufgenommen und gehäckselt werden kann. Privatgrundstücke werden grundsätzlich nicht befahren.
- Das Häckselgut wird nicht mitgenommen

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, oder ist das Häckselgut nicht pünktlich bereitgelegt, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Dafür bitten wir um Verständnis.

Liegen die genannten Bedingungen bei Eintreffen des Häckseldienstes nicht vor, oder ist das Häckselgut nicht pünktlich bereitgelegt, kann die Leistung nicht erbracht werden. Es besteht hierbei kein Anspruch auf Nachleistung. Dafür bitten wir um Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie von der Abfallwirtschaft im Landratsamt Erding, Tel. 8122/58-1152 oder -1151

Herausgeber: Landkreis Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding

Häckseltermin Langenpreising: Freitag, 22.03.2024

Anmeldungen werden unter der Telefonnummer 08762/7309-180 oder per E-Mail unter info@langenpreising.de entgegen genommen.

Häckseltermin Berglern: Freitag, 04.04.2024

Anmeldungen werden unter der Telefonnummer 08762/7309-150 oder per E-Mail unter info@berglern.de entgegen genommen.

Häckseltermin Wartenberg: Freitag, 19.04.2024

Anmeldungen werden unter der Telefonnummer 08762/7309-120 oder per E-Mail unter info@wartenberg.de entgegen genommen.

Gemeinde Berglern

Bürgermeistersprechstunde im März entfällt

Am **Montag, 4.3.2024** wird keine Bürgermeistersprechstunde stattfinden. Die nächste Bürgermeistersprechstunde wird wieder im April stattfinden. Eine vorherige Terminabsprache ist nicht notwendig.

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragsatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Berglern folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

- | | |
|---|--------|
| 1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit | 8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 | 14,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 | 18,0 m |
| bei einseitiger Bebaubarkeit | 12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,

b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die

Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,

b) die Freilegung der Grundflächen,

c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,

d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,

e) die Herstellung von Radwegen,

f) die Herstellung von Gehwegen,

g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,

h) die Herstellung von Mischflächen,

i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,

j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,

k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft, m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,

n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz

1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf-

oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
 Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,

13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag

das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 03.11.1987 außer Kraft.

Wartenberg, 26.02.2024

Gemeinde Berglern

gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
 - I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
 - a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem

Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - 1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 - 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen

oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.
- Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbstständigen Parkplätze,
 8. die Mehrzweckstreifen,
 9. die Mischflächen,
 10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
 (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 22.09.1987 außer Kraft.

Wartenberg, 26.02.2024
 Gemeinde Langenpreising
 gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg**BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG**

Am **Mittwoch, 06.03.2024**, um 19:00 Uhr findet im Trachtenstadl des VTV, Thenner Straße 62, 85456 Wartenberg eine Sitzung des Marktgemeinderates Wartenberg mit folgender Tagesordnung statt.

1. Überwachung des fließenden Verkehrs
 2. Bezuschussung der Lagergaragen für den Obst- und Gartenbauverein sowie für den TSV Wartenberg
 3. Bericht über die HH-Beratungen und evtl. Beschlussfassung
 4. Anträge aus der Bürgerversammlung 2023
 5. LEADER-Projekt "Mobilitätsmanagement" - Resolution Tempo 30
 6. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KiTa-Gebührensatzung)
 7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung, deren Geheimhaltungsgrund entfallen ist
 8. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 9. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen vom 17.01.2024 und vom 07.02.2024
 10. Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 23.02.2024
 gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung;
 Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zieglerweg, 1. Änderung“**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Wartenberg hat mit Beschluss vom 19.02.2024 Den Bebauungsplan „Zieglerweg, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 219, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung im Internet auf der Homepage des Marktes Wartenberg und im Internetportal des Landes Bayern eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Be-

bauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Wartenberg
 Wartenberg, 20.02.2024
 gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
 (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
 (Fahrbahnen, Radwege,

Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
 - bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von dem Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschlie-

ßungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 7. die unselbstständigen Parkplätze,
 8. die Mehrzweckstreifen,
 9. die Mischflächen,
 10. die Sammelstraßen,
 11. die Parkflächen,
 12. die Grünanlagen,
 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
 14. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke

- neuezeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 10.09.2020 außer Kraft.

Wartenberg, 26.02.2024

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Straßenkehrung

Ab der **Kalenderwoche 10 (04. März 2024)** werden die Straßen des Markt Wartenberg gekehrt.

Die Anlieger an Gehwegen werden gebeten, diese im Vorfeld abzukehren, damit die Kehrmaschine auch diesen Schmutz mit aufnehmen kann.

Bitte denken Sie auch daran, Ihre Fahrzeuge möglichst nicht auf der Straße zu parken, um der Maschine das ungehinderte Arbeiten zu ermöglichen.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe.

Abfallwirtschaft

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Berglern,
Langenpreising
Wartenberg

Dienstag, 5.3.
Mittwoch, 6.3.
Mittwoch, 6.3.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Einladung zum Jagdessen

Am **Samstag, 2.3.**, um 20 Uhr findet das Jagdessen für das Gemeinschafts-Jagdrevier Berglern im Landgasthof Lintsche in Zustorf statt. Die Jagdgenossen mit Frauen sind dazu herzlich eingeladen.

Die Jagdpächter

Jahresessen Freie Wählergemeinschaft Berglern

Die Freie Wählergemeinschaft Berglern lädt alle Mitglieder samt Partner zum traditionellen Jahresessen am **Sonntag, 3.3.**, um 19 Uhr in der Sportgaststätte La Vita e Bella ein.

Neben geselligem Beisammensein und gegenseitigem Austausch wird es auch wieder eine Tombola mit tollen Preisen geben.

Auf Euer Kommen freut sich die Vorstandschaft der FWG Berglern

Kommen, Schauen, Informieren Neuanmeldung im Haus für Kinder Zwergerlhaus Berglern

Besichtigung für die „Neuanmeldungen“ ab September 2024 im Haus für Kinder Zwergerlhaus.

Wir laden Sie herzlich ein, bei Kaffee und Kuchen, unsere Räumlichkeiten zu besichtigen und Fragen zu stellen.

Am **Donnerstag, 7.3.**, von 16.00 – 17.30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Team vom Zwergerlhaus



Aktionstag „Unratfreie Landschaft“

in diesem Frühjahr findet der Aktionstag „Unratfreie Landschaft“ am **Samstag, 16.3.** von 9 – 12 Uhr statt, bei dem unsere Gemeinde von Müll und Unrat befreit wird.

Wie bereits in den Vorjahren bearbeiten die Vereine und Organisationen gemeinsam Bereiche, die mit der Gemeinde vereinbart worden sind. Es würde mich freuen, wenn sich möglichst viele Bürger-

innen und Bürger der Gemeinde Berglern an der Aktion beteiligen. Die Gemeinde Berglern stellt Müllsäcke zur Verfügung. Handschuhe, Arbeitskleidung und Warnwesten sind jedoch bitte selbst mitzubringen.

Die Ausgabe der Müllsäcke, sowie die Entsorgung des Mülls, erfolgt am Bauhof Berglern (Moosburger Str. 6). Im Anschluss an die Sammelaktion lädt die Gemeinde Berglern alle Helferinnen und Helfer um 12:00 Uhr zu einer Brotzeit auf dem Gelände des Bauhofes an der Moosburger Str. 6 ein.

Informationen über die jeweiligen Bereiche und die beteiligten Vereine können auf unserer Homepage www.berglern.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abgerufen werden. Alternativ können Sie gerne diese Daten auch über die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg unter der Telefonnummer 08762/7309-150 erfragen.

gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern Do. 29.2.

9:00 Krankenkommunion für den Pfarrverband

Fr. 1.3.

15:00 Kreuzwegandacht der Kinder

19:00 Wortgottesfeier zum Weltgebetstag der Frauen, anschl. gemütliches Beisammensein im Pfarrhaus

Sa. 2.3.

8:30 Wartenberg/Berglern Altpapier- und Altkleidersammlung

So. 3.3.

8:30 EUCHARISTIEFEIER (mit Frau Silvia Wild Caritas Erding)

Di. 5.3.

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Do. 7.3. Hl. Perpetua u. hl. Felicitas, Märtyrinnen

15:00 Niederlern: Gebetstreffen

Verstorben in unserem Pfarrverband sind Herr Johann Lex aus Mitterlern im 68. Lebensjahr und Frau Elisabeth Maier aus Mitterlern im 84. Lebensjahr.

Der Herr schenke ihnen den Ewigen Frieden.

Gemeinde Langenpreising

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zustorf

Die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen findet am **Sonntag, 3.3.** um 19:30 Uhr im Landgasthof Lintsche statt.

Dazu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen

Tagesordnung Jahreshauptversammlung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Gedenken
3. Bericht des Kommandanten
4. Bericht des Jugendwartes
5. Bericht der Kreisbrandinspektion
6. Bericht des Schriftführers
7. Bericht des Kassenwartes
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung der Vorstandschaft
10. Worte des 1. Bürgermeister
11. Ernennung des Wahlleiters und der Beisitzer
12. Neuwahlen
13. Ehrungen
14. Wünsche und Anträge
13. Schlussworte

Über zahlreiches Erscheinen freut sich

die Freiwillige Feuerwehr Zustorf e.V.

Einladung zur Jahresversammlung vom Obst- und Gartenbauverein Langenpreising

Am **Mittwoch, 13.3.**, um 19 Uhr im Gasthaus Oberwirt in Langenpreising

Programm:

Begrüßung: 1. Vorsitzende Rosa Daschinger
 Grußwort: Herr Bürgermeister Josef Strasser
 Jahresbericht: Schriftführer Georg Salzeder
 Kassenbericht: Kassier Carsten Jedam
 Kassenprüfung: Anton Daschinger und Anton Sellmeier
 Ehrungen langjähriger Mitglieder
 Wünsche und Anträge
 Verlosung von Bastelarbeiten
 DIA Vortrag über das Vereinsgeschehen

"Er ist wahrhaftig auferstanden."

Bibel-Gesprächsabend

Wie stellen wir uns
 Auferstehung heute vor?

Welche Bilder werden in
 der Bibel überliefert?



Neuer Termin:

Dienstag, 19.03.2024, 19:00 Uhr

Bücherei Langenpreising, Pfarrgasse 5

Referent: Nikolaus Hintermaier

Eintritt frei

Es lädt ein der Pfarrgemeinderat Langenpreising
 in Kooperation mit dem KBW Erding



Katholisches Bildungswerk
 Landkreis Erding e.V.
 Kirchgasse 7, 85435 Erding | Tel. 08122-1606
 info@kbw-erding.de | www.kbw-erding.de

Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Königsproklamation der Stefansschützen Zustorf e.V.

Hiermit möchten wir Euch recht herzlich zu unserer Jahreshaupt-
 versammlung mit Königsproklamation am **Samstag, 20.4.**, im Land-
 gasthof „Lintsche“ in Zustorf, Beginn um 19:30 Uhr einladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Schützenmeisters
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Grußworte des 1. Gauschützenmeisters Klaus Waldherr
7. Grußworte des 1. Bürgermeisters Josef Straßer
8. Preisverleihung Königsschießen und Pokal
9. Ehrungen
10. Wünsche und Anträge
11. Schlusswort

Anträge müssen lt. Satzung mindestens 6 Tage vor der Versammlung
 beim Vorstand eingereicht werden.

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich das Schützenmeisteramt.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Mi. 28.2.

18:00 Messfeier anschl. Jahresversammlung des Kath. Frauenbun-
 des, Amt f. † Mitgl. d. Katholischen Frauenbundes u. Amt f. †
 Johann u. Rosa Stadler u. deren † Sohn Johann u. † Verw.

Do. 29.2.

9:00 Krankenkommunion für den Pfarrverband

Fr. 1.3.

16:00 Kreuzwegandacht der Kinder

Sa. 2.3.

18:00 Zustorf: Vorabendmesse, Amt f. † Ehem., Vater u. Opa Hel-
 mut v. Hilde Gottschaller m. Fam. u. f. † Tanten, Onkeln u.
 Verw. v. Hilde Gottschaller m. Fam.

19:00 Vorabendmesse, Amt f. † Angeh. v. Fam. Furtner, Weipersdorf
 u. f. bds. † Angeh. v. Fam. Liebl

So. 3.3.

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Mi. 6.3. Hl. Fridolin v. Säckingen, Mönch, Glaubensbote

19:00 Zustorf: Messfeier, Amt f. † Elt., Schwiegerelt. u. Verw. v. Ma-
 rianne Schwarzbözl u. f. † Mitgl. des SV Zustorf

Markt Wartenberg

Weltgebetstag

Am **Freitag, 1.3.**, ist Weltgebetstag

Der Weltgebetstag der Frauen kommt dieses Jahr aus Palästina: „...
 durch das Band des Friedens!“ - so ist der Gottesdienst zum Welt-
 gebetstag 2024 aus Palästina überschrieben.

Die Wortgottesfeier beginnt um 17 Uhr in der Pfarrkirche Warten-
 berg. Die Feier wird wieder musikalisch von den „Wartenberger
 Singfreunden“ und verschiedenen Musikern begleitet.

Die Kath. Frauengemeinschaft Wartenberg, der Kath. Frauenbund



Ostermarkt

Trachtenstadl Thenner Str. 62

Sonntag,

3. März 2024

14-17 Uhr

Osterdeko

Kaffee und Kuchen

Auf Ihren Besuch freuen sich die Wartenberger Trachtler

Langenpreising und die Evang. Kirchengemeinde laden Sie herzlich ein, mit uns gemeinsam für den Frieden zu beten.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jagdgenossenschaft Auerbach-Ost lädt zusammen mit den Jagdpächtern am **Freitag, 8.3.**, um 20 Uhr zur Jahreshauptversammlung ins Gasthaus Klug, Auerbach, herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht und Kassenprüfung
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Reinertrags (Jagdschillings)
6. Wünsche und Anträge

Jagdvorstand, Josef Lohrmann

Wochenmarkt z'Wartenberg

Am **Samstag, 9.3.** findet wieder der monatliche Markt statt.

Es werden folgende Waren angeboten:

Kattner Michael	Nudeln, Eier, Obst und Gemüse aller Art
Pöpl Michaela	Kreative Weidenkunst
Feldbacher Josef	Brot, Käse, Speck, Schnaps, Likör, Bison, Süßes(Süße Brezen, Topfenstrudel, Bäuerliche Produkte
Winzergut	Wein direkt vom Winzer;
Prabatsch-Aichinger	Grüner/Roter Veltliner, Zweigelt, Gemischter Satz, Rose, Gelber Muskateller, Cabernet, Marillen- und Zwetschken Marmelade
Voithenleitner Lee	Honig, Keramikartikel, Bienenwachskerzen und verschiedene Säfte
Partyservice	Kaffee, Kuchen, Schmalzgebäck,
Christine Müller	Getränke und Deftiges
Drehnen Regina	Drinella Plottart & Design, Unikate, individualisierte Produkte

Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu

In der alten Schmiede errichten wir ein kleines Café mit Sitzgelegenheiten, so dass sie die Waren gerne bereits vor Ort genießen können.

Wir freuen uns auf Sie – Auf nach Wartenberg!

Erste-Hilfe-Kurs der DLRG

Am **Samstag, 9.3.** bietet die DLRG Wartenberg nach langer Pause wieder einen Erste-Hilfe-Kurs in der Thenner Str. 5 in Wartenberg

an. Dieser vermittelt in 9 Unterrichtseinheiten von 9 Uhr bis 17:15 Uhr alle nötigen Kenntnisse in Theorie und Praxis, so dass die Teilnahmebescheinigung bspw. für den Erwerb des Führerscheins verwendet werden kann. Die Kosten betragen 55€ pro Person oder 41€ bei Abrechnung über die Berufsgenossenschaft. Für DLRG Mitglieder der Ortsverbände Erding, Taufkirchen und Wartenberg ist die Weiterbildung kostenfrei. Weitere Details und Anmeldung: <https://wartenberg.dlrg.de/kurse-und-sicherheit/erste-hilfe-kurse>

Böllerschießen der FFW Berglern

Wegen Patenbitten der Feuerwehr Berglern bei der Feuerwehr Wartenberg, findet am **Samstag, 9.3.**, zwischen 17:30 Uhr und 18:30 Uhr beim Gasthaus Bachmaier in Pesenlern das Böllerschießen statt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Handpuppenspiel

Wir laden alle Familien sehr herzlich ein zum Handpuppenspiel mit Lisa Schamberger und ihrem kleinen grünen Kobolt.

Am **Samstag, 9.3.**, um 15 Uhr im Wittelsbacher Saal, Alte Schule.

„Der kleine grüne Kobolt und Nachbars Schorsch“

Eine Geschichte zum Thema Eifersucht, gegenseitigem Verständnis und darüber, dass es für alles eine Lösung gibt.

Mit vielen lustigen Liedern zum Mitsingen. Wir freuen uns auf Euch.

KulturMarkt Wartenberg e.V.
Medienzentrum Wartenberg



Handarbeitstreffen im Medienzentrums Wartenberg

Treffen: 14-tägig montags von 16:00 – 18:00 Uhr

Termine: Hier die Termine für das erste Halbjahr 2024

März	04.03.2024;	18.03.2024
April	15.04.2024;	29.04.2024
Mai	13.05.2024;	27.05.2024
Juni	10.06.2024;	24.06.2024

Einladung des Imkervereins Wartenberg e.V.

Wir laden Euch ganz herzlich zur Frühjahrsversammlung am **Sonntag, 10.3.**, um 18 Uhr ein. Die Versammlung findet im Gasthaus Klug in Auerbach statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Aktuelles zum Bienenjahr und zu Vereinsaktivitäten
3. Bestellung der Varroamittel

4. Geplante Aktivitäten

5. Diskussion / Wünsche und Anträge

Im Anschluss (um 18:15) findet ein Fachvortrag zum Thema „Auswinterung und Frühjahrsarbeiten“ statt. Darin wird erläutert, was im Frühjahr im Bienenvolk passiert. Insbesondere wird der Einfluss des Wetters und der Vegetation auf die Bienenentwicklung und die imkerlichen Arbeiten im Frühjahr betrachtet. Imkerliche Maßnahmen zur Auswinterung werden aufgezeigt. Referent ist Fachwart Dominik Rutz. Die Schulung dauert ca. 2 Stunden und ist offen für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die herzlich eingeladen sind.

Dominik Rutz, 1. Vorsitzender

"Sport und Bewegung trotz(t) Demenz"

Kurs C9106: a´ 10 Kurstage

Mittwoch, 10.00 - 11.00 Uhr; 14-tägig; kostenfrei

Kurstage: 06.03.2024 / 20.03.2024

10.04.2024 / 24.04.2024 / 08.05.2024 / 05.06.2024 / 19.06.2024

Wartenberg, TSV Wartenberg, Thenner Str. 60

Leitung: Susanne Ilse, Miroslava Schachtel

Kooperation der VHS im Lkr. Erding und der Gesundheits plus Landkreis Erding

Anmeldung erforderlich unter Tel. Nr. 08122 9787 0 oder per Mail an anmeldung@vhs-erding.de

Dieses Angebot ist an Menschen in einer frühen Krankheitsphase der Demenz gerichtet. Berücksichtigt werden dabei die individuell unterschiedlichen Voraussetzungen der Teilnehmenden und deren Beschwerden, Einschränkungen und (Vor-)Erkrankungen. Eine klare Struktur im Stundenverlauf und bekannte Inhalte sollen Sicherheit vermitteln. Eine wertschätzende Grundhaltung sowie eine kleine Gruppengröße sind dabei selbstverständlich.

Papier- und Altkleider-Sammlung

der
Pfarrei Wartenberg

am
Samstag, 2. März

Sie unterstützen damit die

Missionsprojekte der Pfarrei

Gesammelt werden Bücher, Zeitungen, illustrierte Kataloge, Telefonbücher. Sie können gebündelt, in Plastiksäcken oder in Kartons verpackt sein. Kleider, Wäsche, Woll- u. Strickwaren, Kinder- u. Babysachen, Haushalts- u. Bettwäsche sollten in Plastiksäcken abgeben werden. Solche liegen an den **Seitenaltären** der Pfarrkirche auf. Auch Schuhe paarweise verschnürt werden gesammelt.

Legen Sie die Ware gut sichtbar bis Samstag, 8:15 Uhr an den Straßenrand!

Der Pfarrgemeinderat von Mariä Geburt bedankt sich für Ihre Unterstützung.

Der Kinderschutzbund e. V. Ortsverband Wartenberg

Obere Hauptstraße 21
85456 Wartenberg
www.kinderschutzbund-wartenberg.de

Bürozeiten: Di: 17.00 – 18.00 Uhr
Tel: 08762-6232
Email: info@kinderschutzbund-wartenberg.de



Der Kinderschutzbund Wartenberg fährt zum



Theater für Kinder
München



„Aladin und die Wunderlampe“

für Grundschulkinder

Termin: 16. März 2024,

Uhrzeit: 13:15 Uhr bis ca. 18:00 Uhr

Treffpunkt: [Moosburg Bahnhof](http://Moosburg-Bahnhof)

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, ist eine

Anmeldung bis zum **11.03.2024**

per Email an info@kinderschutzbund-wartenberg.de

unter Angabe des **Namens, Alters, Telefonnummer und Email-Adresse** erforderlich. Bezahlung erfolgt vorab nach Bestätigung der Anmeldung.

Teilnahmegebühr für Mitglieder/Nichtmitglieder: 10 € / 14 €

Bitte Verpflegung (Brotzeit und Trinken) mitnehmen!

Mit der Teilnahme erklären Sie Ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung in digitalen und Printmedien. Ein Widerspruch muss schriftlich erbracht werden.

Ski-Club Auerbach e.V.

Einladung zur **46.**

Markt-Meisterschaft

Alpiner Riesentorlauf mit Einzel- und Teamwertung

2024

am
Sa. 9. März

Anreise bequem mit dem Bus –
auch für Freifahrer, Fans & Spaziergänger!

Abfahrtszeit: 06:30 Uhr
Abfahrtsort: SCA Skihütte in Auerbach
Austragungsort: Kössen, Unterberg
Rückfahrt: 16:30 Uhr
Preise: 30 € (Busfahrt mit Startgebühr)
25 € (Bus), 8 € Startgebühr
Ermäß. Liftkarten: 25 € Erwachsene (ab Jahrgang 2004)
15 € Kinder und Jugendliche (bis 2005)
Anmeldung: ab 25.2. bis 7. März 2024
bitte Geburtsjahr & Wohnort angeben

Online unter: www.ski-club-auerbach.de

(Alpin/Rennteam-Anmeldung Marktmeisterschaft)

Siegerehrung: nach dem Rennen im Zielbereich

Preise: Pokale und Sachpreise (Platz 1-3), Urkunden,
Verlosung Sachpreise/pro Gruppe

Für alle Bewohner der VG Wartenberg und Mitglieder des Ski-Club Auerbachs

Weitere Infos unter www.ski-club-auerbach.de



Der Verein „Flüchtlingshilfe Wartenberg e.V.“ ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Wartenberg, den 16.02.2024

Carla Marx, Marc Friedrich, Beate Stieglmayr

**Schnelles Netz für Wartenberg
Der Ausbau für ca. 2430 Haushalte
in Wartenberg hat bereits begonnen!**

Weitere Informationen erhalten Sie bei unserer Informationsveranstaltung bei Ihnen vor Ort!

Wann? **Donnerstag, 21.3.**, um 19 Uhr

Wo? Hotel Gasthof Reiter Bräu, Untere Hauptstrasse, 85456 Wartenberg

Glasfaserausbau in drei Phasen

Derzeit laufen die Planungen auf Hochtouren, Wartenberg mit dem stabilen und zukunftssicheren Glasfaser-Netz zu versorgen. Bei dieser Netzmodernisierung setzt die Telekom auf das schnelle, leistungsfähige Glasfasernetz bis in die Wohnung, dass zukünftig Bandbreiten im Gigabit-Bereich ermöglicht.

Buchungsphase

Damit die Glasfaseranbindung hergestellt werden kann, ist Ihre Beauftragung des Glasfaseranschlusses bei der Telekom erforderlich. Egal ob Sie Mieter*innen, Eigentümer*innen oder Verwalter*innen sind, nur durch Ihren Auftrag kommt die Glasfaser zu Ihnen. (Schnell sein lohnt sich).

Bauphase

Die Telekom wird sich nach Ihrer Registrierung mit Ihnen in Verbindung setzen und die Details zum Anschluss des Gebäudes direkt mit Ihnen besprechen. Nur wenn Sie der gemeinsam besprochenen Anbindung zustimmen, wird Ihr Gebäude angeschlossen. Zunächst werden jene Anschlüsse fertiggestellt, für die ein entsprechender



Glasfaser-Tarif bei uns oder einem anderen Telekommunikationsanbieter beauftragt wurde.

Nutzung

Nach Abschluss der Bauphase in Ihren Wohn- und Geschäftsräumen, können Sie Ihr Glasfaserprodukt aktivieren und direkt über das neue leistungsstarke Glasfasernetz surfen.

Netzmodernisierung nicht verpassen

Damit möglichst ALLE im Ausbaugebiet beim aktuellen Ausbau berücksichtigt werden, haben die Bürger*innen in Wartenberg jetzt die Chance, einen Glasfaseranschluss mit passendem Tarif über die Telekom zu beauftragen.

Mehr Informationen zur Buchbarkeit und zu den Tarifen der Telekom erhalten Sie:

im Internet unter www.telekom.de/glasfaser



• in folgendem Telekom/Partner-Shop:

Telekom Partner Euronics Klaus Stampfl, Weingraben 2, 85368 Moosburg

Telekom Shop Erding, Friedrich-Fischer-Str. 5, 85435 Erding

Telekom Partner expert Techno Markt Erding, Anton-Huber-Str. 4, 85435 Erding

• telefonisch kostenlos unter 0800 22 66100 (Privatkunden) und 0800 330 6709 (Geschäftskunden)

**Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg
Do. 29.2.**

9:00 Krankenkommunion für den Pfarrverband

18:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 1.3.

17:00 Wortgottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 2.3.

8:30 Wartenberg/Berglern: Altpapier- und Altkleidersammlung

So. 3.3.

10:00 EUCHARISTIEFEIER (mit Frau Silvia Wild, Caritas Erding),
anschl. Stellprobe zur Firmung und Eine-Welt-Waren-Verkauf,
Pfarrcafe

18:00 Solistenkonzert mit Werken von Peter Cornelius, Theodor Dubois und Johann Sebastian Bach

Mi. 6.3. Hl. Fridolin v. Säckingen, Mönch, Glaubensbote

15:30 Klinik: Kath. Gottesdienst

Do. 7.3. Hl. Perpetua u. hl. Felicitas, Märtyrinnen

19:00 EUCHARISTIEFEIER

Verstorben in unserem Pfarrverband ist Herr Alois Schwaiger aus Wartenberg im 92. Lebensjahr.

Der Herr schenke ihm den ewigen Frieden.

Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg**Mi. 28.2.**

20:00 Probe des Gospelchors, Verena Oberloher

Fr. 1.3.

17:00 Weltgebetstag, Pfarrkirche Wartenberg - Mariä Geburt

So. 3.3.

10:30 Gottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche mit Prädikant Rainer Hilscher

Mi. 6.3.

19:00 Meditationsabend mit Martina Oefele

Do. 7.3.

20:00 Probe des Gospelchors, Verena Oberloher

Jagdgenossenschaft Eitting - Versammlung

Am **Sonntag, 17.3.**, findet in Eitting um 19 Uhr, im „Gasthaus zur Post“ (St. Georg Straße 4) eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Eitting statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers für das Jahr 2023
2. Bericht des Kassiers für das Jahr 2023
3. Entlastung der Vorstandschaft für das Jahr 2023
4. Bericht Wasser- und Bodenverband Eitting

Allein erziehend aber nicht allein

Treff für alleinerziehende Eltern, um sich in gemütlicher Atmosphäre mit Gleichgesinnten auszutauschen.

Referentinnen: Elisabeth Schörgmeier und Kristina Schmitz



Sa. 03.02.24 - Kinder- und Jugendhaus Dorfen

Sa. 09.03.24 - Bürgerhaus Wartenberg

Sa. 13.04.24 - Kinder- und Jugendhaus Dorfen

jeweils von 15:00-16:30 Uhr

Anmeldung:

familienstuetzpunkt-dorfen@kja-dorfen.de

familienstuetzpunkt.wartenberg@lra-ed.de

In Kooperation mit den Familienstützpunkten
Dorfen und Wartenberg



Zentrum der Familie im
Katholischen Bildungswerk Erding e.V.
Kirchgasse 7, 85435 Erding | Tel. 08122-6063
zentrumderfamilie@kjb-erding.de | www.zentrumfamilie-erding.de

5. Bericht Ortskasse Eitting
6. Bericht Mulchgerät Ortschaft Eitting
7. Ergänzung Jagdpachtvertrag Jagdbogen II
8. Verwendung des Reinertrages
9. Verschiedenes

Etwaige Flächenveränderungen, Zu- oder Verkäufe oder Änderungen der Bankverbindung sind dem Jagdvorsteher mitzuteilen. Die Jagdgenossen werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

men. Jagdgenossen, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können sich durch einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Mehr als eine Vollmacht darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinen. Zutritt zur Versammlung haben nur Jagdgenossen.

Jagdgenossenschaft Eitting, Der Jagdvorsteher, Zollner Konrad



“

... weil ich hier
Karriere
machen kann ...

Manuel Turmayer
VR-Bank Erding eG

vr-bank-erding.de/karriere



... und das können Sie auch! Werden Sie Teil unseres dynamischen Teams und gestalten Sie mit uns gemeinsam die Zukunft. Wir suchen engagierte Talente, die Lust haben, in einem regional verwurzelten Unternehmen zu wachsen. Egal ob zum Berufseinstieg oder mit Erfahrung – bei uns finden Sie Raum für Ihre Ideen und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

VR-Bank Erding eG 

DISA Tiefbau GmbH

- Erdarbeiten
- Kanalhausanschlüsse
- Pflasterarbeiten
- Asphaltierung von Kleinflächen

Sadofski · Martin-von-Deutinger-Str. 18 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762/4266971 · Mobil 0171/8060207 · E-Mail: kontakt@disa-tiefbau.de



Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 2./So. 3.**, versieht
Jan Benda, Herzogstandstr. 2, Erding, Tel. 08122-903656

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- | | |
|-----|---|
| Fr. | 1.3. Marien-Apotheke OHG, Münchener Str. 4, Moosburg
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Sa. | 2.3. Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| So. | 3.3. Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Mo. | 4.3. Campus Apotheke OHG, Erding, Bajuwarenstr. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Di. | 5.3. St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Mi. | 6.3. Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Do. | 7.3. Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |

Bereitschaftsdienste

**Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.

